

**An
alle interessierten und besorgten Mandanten**

sowie weitere Leser

Version 3 / Stand: 26.03.2020

Postfach 1127 64840 Groß-Zimmern
 Bahnstraße 1 64846 Groß-Zimmern
 (Gebäude der Volksbank)
 Telefon: 0 60 71 / 973 - 0
 Telefax: 0 60 71 / 973 - 100
<http://www.faugweise.de>
 eMail: info@faugweise.de

Zweigstellen:

Postfach 1337 64818 Groß-Umstadt
 Goethestraße 28 64823 Groß-Umstadt
 Telefon: 0 60 78 / 93 46 - 0
 Telefax: 0 60 78 / 93 46 - 30
 eMail: gross-umstadt@faugweise.de

Hohe Straße 2 64832 Harpertshausen
 Telefon: 0 60 73 / 20 06
 Telefax: 0 60 73 / 63 38 0
 eMail: harpertshausen@faugweise.de

Korrespondenzadresse:

Groß-Zimmern, 26.03.2020
 Unser Zeichen: 10 fa
 Durchwahl: 06071 / 973 - 0
 eMail: info@faugweise.de

Stellungnahme Ihrer Steuerberater zu den aktuellen Ereignissen

Liebe Mandanten,
 sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

zunächst möchten wir uns im Namen all Ihrer Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für Ihr Vertrauen bedanken, dass Sie sich in diesen besorgniserregenden Stunden mit Ihren weit über die steuerliche Beratung hinausgehenden Fragen individuell an uns wenden.

Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen basieren auf den veröffentlichten, verbindlichen Informationen des Bundes (19.03.2020) sowie des Bundeslandes Hessen (23.03.2020) und können je nach Bundesland auch variieren! Wir versuchen, diese Hilfestellungen laufend zu aktualisieren.

Wir als Ihre Steuerberater stehen für steuerliche Fragen jederzeit zur Verfügung und geben Ihnen nachfolgend einen umfassenden Überblick über die heute geltende, steuerrechtliche Situation, welcher sicher viele Ihrer Fragen beantworten kann.

Gerne begleiten wir Sie bestmöglich auch in weitergehend auftretenden Unklarheiten. Bitte beachten Sie dabei jedoch, dass wir für Antragstellungen nichtsteuerlicher Art grundsätzlich rechtlich nicht befugt sind. Unabhängig davon empfehlen wir Ihnen eine besonnene, objektive Entscheidung Ihrer weiteren Schritte und weisen darauf hin, dass jede beteiligte Institution mit Nachdruck an schnellen Lösungen auch in Ihrem Sinne arbeitet.

Gehaben Sie sich wohl!

Ihre Ansprechpartner von Faig, Weise & Partner

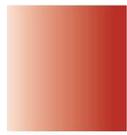
Bankverbindungen:

Volksbank Odenwald IBAN DE38 5086 3513 0000 2395 00
 Sparkasse Dieburg IBAN DE12 5085 2651 0033 0292 65
 Volksbank Südhessen IBAN DE25 5089 0000 0050 0597 07

BIC GENODE51MICStB
 BIC HELADEF1DIE
 BIC GENODEF1VBD

Geschäftsführer:

Dipl.-Betriebswirt (BA) Marc Faig
 Dipl.-Betriebswirt (BA) Tim Faig
 AG Frankfurt a.M. Partnerschaftsregister PR 1243



Einkommensteuer (ESt) / Körperschaftsteuer (KSt)

ESt/KSt Frage 1:

Kann ich meine Vorauszahlungen 2020 zur ESt/KSt herabsetzen lassen?

Antwort:

Zunächst ist zu beachten, dass die nächste Fälligkeit der ESt/KSt-VZ am 10.06.2020 liegt.

Demnach besteht momentan kein DRINGENDER Handlungsbedarf.

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können die Herabsetzung der bisher festgesetzten Vorauszahlungen zur ESt/KSt beantragen.

Gerne übernehmen wir diese Antragstellung für Sie. Bitte lassen Sie uns das beigefügte Formular (zu ESt/KSt/GewSt Frage 1/2) entsprechend bis spätestens 09.04.2020 zukommen, soweit Sie eine Herabsetzung zum 10.06.2020 wünschen.

ESt/KSt Frage 2:

Am 10.03.2020 habe ich bereits Vorauszahlungen zur ESt/KSt geleistet. Werden diese auf Antrag erstattet?

Antwort:

Dies wäre nur der Fall, soweit die zu erwartende festzusetzende ESt/KSt für das Jahr 2020 die bereits entrichtete ESt zum 10.03.2020 unterschreitet.

Für diesen Fall haben wir derzeit keine weiteren Informationen vorliegen. Aus der bisherigen Umsetzung in Vorjahren wird Ihnen diese Steuer vermutlich nicht rückwirkend erstattet. Dennoch kann über ein Antrag diesbezüglich positiv entschieden werden.

Gerne übernehmen wir diese Antragstellung für Sie. Bitte lassen Sie uns das beigefügte Formular (zu ESt/KSt/GewSt Frage 1/2) entsprechend bis spätestens 09.04.2020 zukommen. Wir prüfen die weiteren Voraussetzungen im Rahmen des Antragsverfahrens.

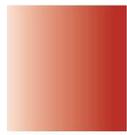
ESt/KSt Frage 3:

Kann ich meine Vorauszahlungen 2020 zur ESt/KSt stunden lassen?

Antwort:

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können die zinslose Stundung der bisher festgesetzten, künftig fälligen Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 derzeit bis zum 31.12.2020 beantragen.

Gerne übernehmen wir diese Antragstellung für Sie. Bitte lassen Sie uns das beigefügte Formular (zu ESt/KSt Frage 3) unverzüglich zukommen, soweit Sie eine Stundung der fälligen ESt/KSt beantragen möchten.

**ESt/KSt Frage 4:**

Können noch nicht beglichene, festgesetzte und ggf. fällige ESt/KSt für andere Veranlagungszeiträume (vor 2020) gestundet werden?

Antwort:

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können die zinslose Stundung der bisher festgesetzten Vorauszahlungen beantragen.

Gerne übernehmen wir diese Antragstellung für Sie. Bitte lassen Sie uns das beigefügte Formular (Zu ESt/KSt Frage 4) unverzüglich zukommen, soweit Sie eine Stundung der fälligen ESt/KSt für Vorjahre beantragen möchten.

ESt/KSt Frage 5:

Ich habe meine ESt/KSt-Erklärung für das Kalenderjahr 2018 noch nicht eingereicht, obwohl die allgemeine Abgabefrist bereits verstrichen ist. Mit welchen Sanktionen muss ich rechnen?

Antwort:

In steuerlich vertretenen Fällen gilt eine allgemeingültige Fristverlängerung bis zum 31.05.2020 soweit Sie nicht zur bevorzugten Abgabe der Steuererklärungen aufgefordert wurden. Individuelle, darüber hinausgehende Fristverlängerungen sind unter Schilderung der aktuellen Situation möglich, aber ausführlich zu begründen. Unserer Einschätzung nach ist dies derzeit nur in individuellen Ausnahmefällen (z.B. langfristige Krankheit) möglich.

Gewerbsteuer (GewSt)**GewSt Frage 1:**

Kann ich meine Vorauszahlungen 2020 zur GewSt herabsetzen lassen?

Antwort:

Zunächst ist zu beachten, dass die nächste Fälligkeit der GewSt-VZ am 15.05.2020 liegt.

Demnach besteht momentan kein DRINGENDER Handlungsbedarf.

Die GewSt wird durch Ihre heheberechtigte Kommune angefordert. Diese ist jedoch auf die Bemessungsgrundlage angewiesen, welche ihr durch das zuständige Finanzamt mitgeteilt wird.

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können die Herabsetzung der bisher festgesetzten Vorauszahlungen zur GewSt beantragen.

Gerne übernehmen wir diese Antragstellung für Sie. Bitte lassen Sie uns das beigefügte Formular (zu ESt/KSt/GewSt Frage 1/2) entsprechend bis spätestens 09.04.2020 zukommen, soweit Sie eine Herabsetzung zum 15.05.2020 beantragen möchten.

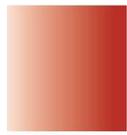
GewSt Frage 2:

Am 15.02.2020 habe ich bereits Vorauszahlungen zur GewSt geleistet. Werden diese auf Antrag erstattet?

Antwort:

Dies wäre nur der Fall, soweit die zu erwartende festzusetzende GewSt für das Jahr 2020 die bereits entrichtete GewSt zum 15.02.2020 unterschreitet.

Für diesen Fall handelt erfahrungsgemäß leider tatsächlich bisher jede Kommune abweichend. Demnach können wir hierüber keine verbindliche Aussage treffen.

**GewSt Frage 3:**

Kann ich meine Vorauszahlungen 2020 oder Nachzahlungen für noch nicht beglichene, festgesetzte und ggf. fällige GewSt für andere Veranlagungszeiträume (vor 2020) zur GewSt stunden lassen?

Antwort:

Aufgrund der Tatsache, dass jede Kommune abweichende Regelungen treffen kann, bleibt diese Frage leider unbeantwortet. Die Antragstellung ist grundsätzlich möglich. Inwieweit die Kommune diesem Antrag stattgibt und zu welchen Bedingungen diese Stundung erfolgt, liegt in der jeweiligen Entscheidungsgewalt der Kommunen.

Gerne übernehmen wir diese Antragstellung für Sie. Bitte lassen Sie uns das beigefügte Formular (zu GewSt Frage 3) unverzüglich zukommen, soweit Sie eine Stundung der fälligen GewSt beantragen möchten.

GewSt Frage 4:

Ich habe meine GewSt-Erklärung für das Kalenderjahr 2018 noch nicht eingereicht, obwohl die allgemeine Abgabefrist bereits verstrichen ist. Mit welchen Sanktionen muss ich rechnen?

Antwort:

In steuerlich vertretenen Fällen gilt eine allgemeingültige Fristverlängerung bis zum 31.05.2020 soweit Sie nicht zur bevorzugten Abgabe der Steuererklärungen aufgefordert wurden. Individuelle, darüber hinausgehende Fristverlängerungen sind unter Schilderung der aktuellen Situation möglich, aber ausführlich zu begründen. Unserer Einschätzung nach ist dies derzeit nur in individuellen Ausnahmefällen (z.B. langfristige Krankheit) möglich.

Umsatzsteuer (USt)**USt Frage 1:**

Muss ich meine laufenden Umsatzsteuervoranmeldungen 2020 zu den bekannten Fälligkeitsterminen anmelden?

Antwort:

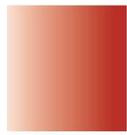
Ja. Es gelten die bestehenden, unveränderten gesetzlichen Regelungen. Bitte beachten Sie, dass derzeit keine Vorschrift bekannt ist, welche die Sanktionen bei einer verspäteten Abgabe (Verspätungszuschlag) aussetzt.

USt Frage 2:

Kann ich bereits entrichtete laufende USt-Vorauszahlungen erstatten lassen?

Antwort:

Nein, bitte beachten Sie ergänzend nachfolgend Frage 3.

**USt Frage 3:**

Kann ich meine bereits entrichtete USt-Sonder-Vorauszahlung (USt-SVZ) für das Jahr 2020 erstatten lassen?

Antwort:

Dies ist auf Antrag möglich. Das Finanzamt würde aber bei offenen Steuerschulden zunächst eine Verrechnung vornehmen.

Nach einer ergänzenden Stellungnahme vom 25.03.2020 des Landes Hessen bleibt die Dauerfristverlängerung im Falle einer Herabsetzung dennoch erhalten!

Gerne übernehmen wir diese Antragstellung für Sie. Bitte lassen Sie uns das beigefügte Formular (zu USt Frage 3) entsprechend unverzüglich zukommen, soweit Sie eine Rückzahlung der geleisteten USt-SVZ wünschen.

USt Frage 4:

Kann ich meine angemeldeten und fälligen USt-Vorauszahlungen (USt-VZ) für das Jahr 2020 stunden lassen?

Antwort:

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf zinslose Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen.

Inwieweit das Finanzamt tatsächlich bei diesen treuhänderisch vereinnahmten Umsatzsteuern Ihrem Antrag folgt, bleibt abzuwarten.

Gerne übernehmen wir diese Antragstellung für Sie. Bitte lassen Sie uns das beigefügte Formular (zu USt Frage 4) entsprechend unverzüglich zukommen, soweit Sie eine Stundung der künftig fälligen USt-VZ bis spätestens zum 31.12.2020 wünschen.

Lohnsteuer (LSt)**LSt Frage 1:**

Muss ich als Arbeitgeber meine laufenden Lohnsteuervoranmeldungen 2020 zu den bekannten Fälligkeitsterminen anmelden?

Antwort:

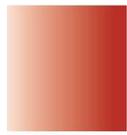
Ja. Es gelten die bestehenden, unveränderten gesetzlichen Regelungen. Bitte beachten Sie, dass derzeit keine Vorschrift bekannt ist, welche die Sanktionen bei einer verspäteten Abgabe (Verspätungszuschlag) aussetzt.

LSt Frage 2:

Kann ich bereits entrichtete laufende LSt-Vorauszahlungen erstatten lassen?

Antwort:

Nein.

**LSt Frage 3:**

Kann ich meine angemeldeten und fälligen LSt-Vorauszahlungen (LSt-VZ) für das Jahr 2020 stunden lassen?

Antwort:

Nein. Dies ist derzeit nicht vorgesehen.

Ob das zuständige Finanzamt auf einen individuellen Antrag positiv reagiert, wird von uns erfahrungsgemäß erheblich bezweifelt.

LSt Frage 4:

Mein Betrieb muss/musste Kurzarbeit anzeigen. Was ist zu veranlassen?

Antwort:

Bitte kontaktieren Sie individuell Ihre zuständige Lohnsachbearbeiterin.

LSt Frage 5:

Kann ich als Arbeitgeber meine fälligen Beiträge zur Sozialversicherung stunden lassen?

Antwort:

Nach einem allgemeingültigen Schreiben der GKV vom 24.03.2020 ist eine zinslose Stundung der Beiträge für die Abrechnungsmonate März 2020 bis Mai 2020 möglich. Die Stundung wird derzeit bis zum Fälligkeitstag des Abrechnungsmonats Juni 2020 (26.06.2020) gewährt.

Soweit Sie diese Stundungsmaßnahme beanspruchen möchten, bitten wir Sie, unter der Voraussetzung, dass ein erheblicher finanzieller Schaden durch die Pandemie eingetreten ist, diese direkt bei den jeweiligen Krankenkassen zu beantragen.

Allgemeine, weitere Handlungsempfehlungen**Allg. Frage 1:**

Laut Bundesregierung sind Zuschüsse für Selbständige in Aussicht gestellt. Erhalte auch ich diesen Zuschuss und wo kann ich diesen ggf. beantragen?

Antwort:

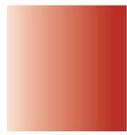
Uns liegen derzeit noch keine weitergehenden Informationen vor. Nach Verabschiedung der entsprechenden Gesetze erwarten wir ab dem 30.03.2020 eine jeweilige länderspezifische Veröffentlichung der Voraussetzungen, notwendiger Formulare und Zuständigkeiten.

Allg. Frage 2:

Laut Bundesregierung werden Kredite der KfW gewährt. Wo kann ich diese/n beantragen?

Antwort:

Bitte setzen Sie sich mit Ihrer zuständigen Hausbank in Verbindung, wobei die Gewährung unseres Wissens nicht garantiert ist und Ihnen Ihr zuständiger Bankberater die Voraussetzungen und einzureichenden Unterlagen nennen sollte. Bitte beachten Sie, dass auch dies für Ihre Bankberater eine neue Situation darstellt und daher noch nicht zwingend alle Informationen und Voraussetzungen bekannt sind.

**Allg. Frage 3:**

Kann ich andere Zuschüsse z.B. nach Infektionsschutzgesetz beantragen?

Antwort:

Dies ist im Einzelfall von den jeweils zuständigen Behörden zu prüfen. Zuständigkeiten sind uns im Einzelfall aufgrund der Tatsache, dass es sich um außersteuerliche Vorschriften handelt, nicht bekannt.

Allg. Frage 4:

Ich bin freiwillig gesetzlich krankenversichert. Kann ich eine Reduktion der festgesetzten Beiträge bei meiner Krankenkasse beantragen?

Antwort:

Dies sollte möglich sein. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich direkt mit Ihrer zuständigen Krankenkasse in Verbindung. Beachten Sie, dass seit dem Kalenderjahr 2018 eine Korrektur der Beitragsfestsetzungen nach Erhalt des ESt-Bescheids für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt.

Allg. Frage 5:

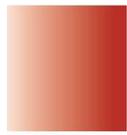
Wo kann ein Landes- und ggf. Bundeszuschuss für Unternehmer (Corona-Soforthilfe) beantragt werden?

Antwort:

Bitte beachten Sie unser gesondertes Schreiben!

Allg. Frage/Hinweis 6:

Bitte prüfen Sie bei Existenz einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Ihre Versicherungsbedingungen mit Ihrem zuständigen Versicherungsbetreuer.



Zu ESt/KSt/GewSt Frage 1/2:

Antrag auf Herabsetzung der ESt/KSt/GewSt ab dem Kalenderjahr 2020

Mandantenname: _____

Hiermit beauftrage ich FW&P zum Antrag auf Herabsetzung der ESt/KSt/GewSt VZ ab 2020 auf folgendes zu erwartendes zu versteuerndes Einkommen (für GewSt = Gewinn):

_____ EUR (bitte ausfüllen)

Mir ist bewusst, dass es im Rahmen einer Verbesserung der Einkünfte ggf. zu nicht unerheblichen Nachforderungen durch das Finanzamt/die zuständige Kommune kommen kann. Bis zur Entscheidung über den Antrag verbleibt es bei den bisherigen Fälligkeiten und Festsetzungen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte reichen Sie uns diesen Antrag unterschieden auf einem der nachfolgenden Wege ein:

A) per Mail an: vorauszahlung@faigweise.de

B) per Fax an: 06078/9346-30

C) auf dem Postweg

Hinweis:

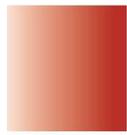
Soweit wir in einer andauernden Geschäftsbeziehung stehen, fallen für Sie keine Kosten an!

Bankverbindungen:

Volksbank Odenwald IBAN DE38 5086 3513 0000 2395 00
Sparkasse Dieburg IBAN DE12 5085 2651 0033 0292 65
Volksbank Südhessen IBAN DE25 5089 0000 0050 0597 07

Geschäftsführer:

BIC GENODE51MICStB Dipl.-Betriebswirt (BA) Marc Faig
BIC HELADEF1DIE Dipl.-Betriebswirt (BA) Tim Faig
BIC GENODEF1VBD AG Frankfurt a.M. Partnerschaftsregister PR 1243



Zu ESt/KSt Frage 3:

Antrag auf Stundung der ESt/KSt für das Kalenderjahr 2020

Mandantename: _____

Hiermit beauftrage ich FW&P zum Antrag auf Stundung der festgesetzten ESt/KSt für 2020.

Die Stundung soll bis zum _____ (Datum) erfolgen.

oder

Die Stundung soll bis zum 31.12.2020 erfolgen.

Mir ist bewusst, dass es sich bei dem Antrag um eine Stundung handelt. Mit Ablauf der noch durch das Finanzamt zu bestätigenden Stundung werden sämtliche festgesetzte ESt/KSt sofort fällig, wodurch weitere Kosten wie z.B. Säumniszuschläge entstehen können. Bis zur Entscheidung über den Antrag verbleibt es bei den bisherigen Fälligkeiten.

Ort, Datum

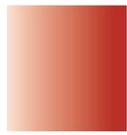
Unterschrift

Bitte reichen Sie uns diesen Antrag unterschieden auf einem der nachfolgenden Wege ein:

- A) per Mail an: stundung@faigweise.de
- B) per Fax an: 06078/9346-30
- C) auf dem Postweg

Hinweis:

Soweit wir in einer andauernden Geschäftsbeziehung stehen, fallen für Sie keine Kosten an!



Zu ESt/KSt Frage 4:

Antrag auf Stundung der ESt/KSt für das Kalenderjahr 20__

Mandantenname: _____

Hiermit beauftrage ich FW&P zum Antrag auf Stundung der festgesetzten ESt/KSt VZ für das

Jahr **20**_____ (auszufüllen)

Die Stundung soll bis zum _____(Datum) erfolgen.

oder

Die Stundung soll bis zum 31.12.2020 erfolgen.

Mir ist bewusst, dass es sich bei dem Antrag um eine Stundung handelt. Mit Ablauf der noch durch das Finanzamt zu bestätigenden Stundung werden sämtliche festgesetzte ESt/KSt sofort fällig, wodurch weitere Kosten wie z.B. Säumniszuschläge entstehen können. Bis zur Entscheidung über den Antrag verbleibt es bei den bisherigen Fälligkeiten.

Ort, Datum

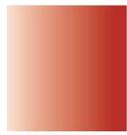
Unterschrift

Bitte reichen Sie uns diesen Antrag unterschrieben auf einem der nachfolgenden Wege ein:

- A) per Mail an: stundung@faigweise.de
- B) per Fax an: 06078/9346-30
- D) auf dem Postweg

Hinweis:

Soweit wir in einer andauernden Geschäftsbeziehung stehen, fallen für Sie keine Kosten an!



Zu GewSt Frage 3

Antrag auf Stundung der GewSt für das/die Kalenderjahr/e 20__

Mandantennamen: _____

Hiermit beauftrage ich FW&P zum Antrag auf Stundung der festgesetzten GewSt.

JEWELLS NOTWENDIGE ANGABEN:

Es handelt sich um nachfolgende/s Kalenderjahr/e: **20__** sowie **20__**

Der Antrag ist an folgende Kommune zu richten: _____

Das Aktenzeichen des Gewebebetriebs lautet _____

Die Stundung soll bis zum _____ (Datum) erfolgen.

oder

Die Stundung soll bis zum 31.12.2020 erfolgen.

Mir ist bewusst, dass es sich bei dem Antrag um eine Stundung handelt.

Mit Ablauf der noch durch die Kommune zu bestätigenden Stundung werden sämtliche festgesetzten GewSt sofort fällig, wodurch weitere Kosten wie z.B. Säumniszuschläge entstehen können. Bis zur Entscheidung über den Antrag verbleibt es bei den bisherigen Fälligkeiten.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte reichen Sie uns diesen Antrag unterschrieben auf einem der nachfolgenden Wege ein:

A) per Mail an: stundung@faigweise.de

B) per Fax an: 06078/9346-30

C) auf dem Postweg

Hinweis:

Soweit wir in einer andauernden Geschäftsbeziehung stehen, fallen für Sie keine Kosten an!

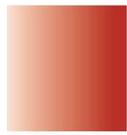
Bankverbindungen:

Volksbank Odenwald IBAN DE38 5086 3513 0000 2395 00
Sparkasse Dieburg IBAN DE12 5085 2651 0033 0292 65
Volksbank Südhessen IBAN DE25 5089 0000 0050 0597 07

Geschäftsführer:

BIC GENODE51MICStB Dipl.-Betriebswirt (BA) Marc Faig
BIC HELADEF1DIE Dipl.-Betriebswirt (BA) Tim Faig
BIC GENODEF1VBD AG Frankfurt a.M. Partnerschaftsregister PR 1243

...



Zu USt Frage 3:

Antrag auf Herabsetzung der festgesetzten USt-SVZ 2020

Mandantenname: _____

Hiermit beauftrage ich FW&P zum Antrag auf Herabsetzung der USt-SVZ für 2020 auf

0,00 EUR

Mir ist bewusst, dass es sich um eine Verschiebung der Fälligkeit in den Voranmeldungsmonat Dezember 2020 handelt.

Derzeit (23.03.2020) besteht das Risiko der Verwirkung der Dauerfristverlängerung, da diesbezüglich keine klare Aussage des Landes Hessen vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte reichen Sie uns diesen Antrag unterschieden auf einem der nachfolgenden Wege ein:

- A) per Mail an: vorauszahlung@faigweise.de
- B) per Fax an: 06078/9346-30
- C) auf dem Postweg

Hinweis:

Soweit wir in einer andauernden Geschäftsbeziehung stehen, fallen für Sie keine Kosten an!



zu USt Frage 4

Antrag auf Stundung der USt-VZ ab dem Kalenderjahr 2020

Mandantename: _____

Hiermit beauftrage ich FW&P zum Antrag auf Stundung der festzusetzenden USt ab 2020.

Die Stundung soll bis zum _____ (Datum) erfolgen.

oder

Die Stundung soll bis zum 31.12.2020 erfolgen.

Mir ist bewusst, dass es sich bei dem Antrag um eine Stundung handelt. Mit Ablauf der noch durch das Finanzamt zu bestätigenden Stundung werden sämtliche festgesetzte USt sofort fällig, wodurch weitere Kosten wie z.B. Säumniszuschläge entstehen können. Bis zur Entscheidung über den Antrag verbleibt es bei den bisherigen Fälligkeiten.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte reichen Sie uns diesen Antrag unterschieden auf einem der nachfolgenden Wege ein:

A) per Mail an: stundung@faigweise.de

B) per Fax an: 06078/9346-30

C) auf dem Postweg

Hinweis:

Soweit wir in einer andauernden Geschäftsbeziehung stehen, fallen für Sie keine Kosten an!